

Telefon: 233 - 39660  
Telefax: 233 - 98 93 96 60

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs-  
und Bezirksmanagement  
MOR-GB2.211

## **Kein Be- und Entladen von Autotransportern auf der Bodenseestraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00029  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied am 22.06.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04853**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 19.04.2023**

Öffentliche Sitzung

Anlage:  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00029

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 22.06.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00029 beschlossen. Darin wird gefordert, dass in der Bodenseestraße im Bereich der Fahrbahn künftig keine Autotransporter mehr halten, um von dort aus be- und entladen zu werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Entlang der Bodenseestraße sind mehrere Autohändler und Autohäuser ansässig. Da die meisten Händler offenbar nicht über ausreichende Aufstellflächen für Autotransporter auf Privatgrund verfügen, erfolgt das Be- und Entladen regelmäßig im Bereich der Fahrbahn.

Der Polizei, die in den Stadtbezirken 21 und 22 für Kontrollen im ruhenden und fließenden Verkehr zuständig ist, ist die Problematik bekannt.

Über die polizeilichen Gewerbebeamten erfolgte die Absprache mit den betroffenen Autohändlern, dass die Anlieferungen und Abholungen zumindest zu verkehrsarmen Zeiten erfolgen. Bedauerlicherweise kommt es jedoch immer wieder zu Ladevorgängen außerhalb dieser Zeiten, was zu Behinderungen und Rückstauungen führt.

Eine Überwachung der ordnungswidrigen Zustände ist Aufgabe der Polizei. Sie erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Streifendienstes unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Bei Feststellung ergreift die Polizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten anlassbezogene Maßnahmen, die darauf abzielen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00029 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes - Aubing-Lochhausen-Langwied am 22.06.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Halten von Autotransportern in der Bodenseestraße im Bereich der Fahrbahn erfolgt ordnungswidrig. Bei Feststellung ergreift die Polizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten anlassbezogene Maßnahmen, die darauf abzielen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen.

2. Die Empfehlung Nr. 00029 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes - Aubing-Lochhausen-Langwied am 22.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Sebastian Kriesel

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat.

An die Polizeiinspektion 45

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 22 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 22 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB2.2111

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**